

§ 3

Analysen

Je Quartal ist zum Planablauf von den Betrieben und übergeordneten Fachabteilungen eine kurze Analyse anzufertigen. Diese muß wesentliche Abweichungen vom Plan erläutern und vor allem Methoden der Kostensenkung sowie Ergebnisse von Rentabilitätsberatungen aufzeigen. Die Betriebe mit Richtsatzplankredit reichen je Quartal mit dem Berichtsbogen eine Durchschrift der Analyse ihrer zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank ein. Ebenso reichen die Fachabteilungen bzw. Referate des Rates des Kreises je Quartal eine Ausfertigung ihrer Analyse über die Erfüllung des Planes der Kommunalwirtschaftsbetriebe an die Kreisfiliale der Deutschen Notenbank ein. Von der durch die zuständige Fachabteilung beim Rat des Bezirkes jedes Quartal aufzustellenden Analyse ist ein Exemplar dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Finanzierung der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, einzureichen.

§ 4

Kontrollberichte

Über die Einreichung von Kontrollberichten und die Durchführung von Kontrollausschußsitzungen ergehen besondere Bestimmungen.

§ 5

Termine

(1) Die Betriebe reichen bis zum 15. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats den Finanzbericht in je einer Ausfertigung

- a) an die zuständige Fachabteilung des Rates der Stadt bzw. Gemeinde;
- b) an die Fachabteilung des Rates des Kreises;
- c) an die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises;
- d) an die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank (soweit die Inanspruchnahme von Richtsatzplankrediten vorgesehen ist)

ein.

(2) Die Fachabteilungen des Rates des Kreises fassen die Finanzberichte zusammen und reichen bis zum 20. des auf ein Quartal folgenden Monats je eine Ausfertigung

- a) an die zuständige Fachabteilung des Rates des Bezirkes;
- b) an die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank

ein.

(3) Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke fassen die Berichte der Fachabteilungen der Räte der Kreise zusammen und reichen bis zum 25. des auf ein Quartal folgenden Monats die Zusammenfassungen

- a) in drei Ausfertigungen an die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes;
- b) in einer Ausfertigung an die Plankommission des Rates des Bezirkes;
- c) in einer Ausfertigung an die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

ein.

Für die Kreislichtspielbetriebe und Zirkusse ist von der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes außerdem eine Ausfertigung an das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, einzureichen. Die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes reicht unverzüglich

zwei Ausfertigungen (halbjährlich auch vom Vordruck E 284) an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Finanzierung der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, ein.

§ 6

Berichtsvordrucke

Die Berichtsvordrucke sind unter Nr. 895/89951 vom VEB Vordruck-Leitverlag — EDB — Freiberg (registriert bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unter Nr. 710/120) durch die Fachabteilungen der Räte der Bezirke anzufordern und weiterzuverteilen.

§ 7

Auswertung

(1) Die Auswertung ist von den Betriebsleitern und den zuständigen übergeordneten Organen gemeinsam mit den Werkträgern der Betriebe so vorzunehmen, daß durch entsprechende Maßnahmen ständige Verbesserungen der Leistungen und der Rentabilität erreicht werden, damit die Betriebe der Kommunalwirtschaft ihre politischen und ökonomischen Aufgaben erfüllen.

(2) Für die Lohnfondskontrolle sind der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank durch die Fachabteilungen der Räte der Kreise bzw. durch die Betriebe auf Anforderung die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

(3) Wird der stellenplangebundene Lohnfonds überzogen bzw. sind im gesamten Lohnfonds ungewöhnliche Abweichungen vorhanden, sind gemeinsam Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen einzuleiten.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Errichtung des Instituts für angewandte
Radioaktivität.**

Vom 12. Juni 1956

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wird das Institut für angewandte Radioaktivität errichtet.

(2) Das Institut ist eine selbständige wissenschaftliche Einrichtung. Es ist juristische Person. Sein Sitz ist Leipzig.

(3) Das Institut ist dem Minister für Chemische Industrie unterstellt.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Der Minister für Chemische Industrie bestellt für das Institut ein Kuratorium. Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums sind durch das Statut des Instituts festgelegt.